



STADTAMT ALTHEIM

Pol. Bezirk Braunau am Inn, OÖ

Zl. 000-01-01/2025 IFG-1

Aufdecker Fernwärme
Hubertusweg 2
4950 Altheim

Anfrage 4002
Per E-Mail:
a.fernwaerme.kaf6uwzkw8@foi.fragden-staat.at

4950 Altheim, Braunauer Straße 7
Tel. 07723-42255-0
Fax: 07723-42255-87
Mag^a.Helga Fuhrmann-Siegesleitner
Stadtamtsleiterin
Tel. 07723-42255-11
e-mail: office@altheim.ooe.gv.at
<http://www.altheim.eu>

Datum: 10.11.2025

Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm §§ 7 ff IFG

Betreff:

Verbesserungsauftrag – Antrag auf Informationszugang gemäß §§ 7 ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffend Fernwärme Altheim
GZ: IFG-4002/2025-VA

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Anlass des Verbesserungsauftrags

Am 29. Oktober 2025 langte bei der Stadtgemeinde Altheim per E-Mail ein Antrag auf Informationszugang gemäß §§ 7 ff IFG betreffend „Fernwärme Einnahmen Ausgaben Buchhaltung“ ein. Nach vorläufiger Prüfung des Anbringens wurde festgestellt, dass mehrere formelle Mängel im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG vorliegen, welche eine inhaltliche Bearbeitung derzeit nicht zulassen.

2. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Laut Leitfaden der Datenschutzbehörde zum IFG (S. 44) und der Rechtsauskunft des OÖ. Gemeindebundes ist insbesondere zu beachten: „...dass anonyme Antragstellungen nach dem IFG in Fällen, in denen zum Zweck der Interessenabwägung die Identifizierung der informationswerbenden Person notwendig ist, nicht möglich sind. Insbesondere wenn die begehrten Informationen personenbezogene Daten iSd DSGVO enthalten, sollte bereits aus datenschutzrechtlichen Überlegungen mit anonymen Anträgen restriktiv umgegangen werden.“

Weiters hält der OÖ. Gemeindebund fest: „das IFG-Verfahren ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG ist, weshalb es einer natürlichen oder juristischen Person als antragslegitimierte Partei bedarf, die bescheidfähig und prozessfähig ist.“

3. Festgestellte Mängel

1. Unklare bzw. fehlende Antragslegitimation / Identität: Der Antrag wurde unter der Bezeichnung "Aufdecker Fernwärme – Gruppe der Altheimer Fernwärmekundinnen und -kunden" eingebracht, ohne Angabe einer natürlichen oder juristischen Person. Eine Gruppenbezeichnung ohne namentlich bezeichneten Vertreter ist im Verwaltungsverfahren nach dem AVG nicht ausreichend.
2. Unpräzise Adressierung: Der Antrag richtet sich an die „Heimatgemeinde Altheim“. Diese Bezeichnung ist nicht eindeutig, da die amtliche Bezeichnung („Stadtgemeinde Altheim“) verwendet werden muss.
3. Unbestimmtheit des Antragsgegenstands: Der Antrag umfasst eine Vielzahl von Einzelbegehren (Bilanzen, Kostenaufstellungen, Personalaufwendungen, historische Daten etc.), ohne klarzustellen, auf welche Jahre sich das Begehren konkret bezieht,

4. Aufforderung zur Verbesserung

Sie werden daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen 8 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Verbesserungen vorzunehmen:

1. Benennung einer antragslegitimierten, prozessfähigen Person (natürliche oder juristische Person) einschließlich postalischer Zustelladresse und E-Mail-Adresse, an die eine allfällige Bescheiderlassung rechtswirksam erfolgen kann. Sofern Sie im Namen einer Personengemeinschaft auftreten, ist ein bevollmächtigter Vertreter zu nennen.
2. Präzisierung der Adressierung des Antrags: Bitte geben Sie ausdrücklich an, dass sich das Begehren an die Stadtgemeinde Altheim richtet.
3. Konkretisierung des Informationsbegehrens:
Bitte geben Sie an, **welcher konkrete Auskunftswunsch sich auf welche konkreten Jahre oder Zeiträume bezieht.**

5. Hinweis auf Rechtsfolgen

Wird der angeführte Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist von 8 Wochen behoben, ist der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen. Wird der Mangel hingegen fristgerecht behoben, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht, und die Fristen des § 11 IFG beginnen neu zu laufen.

6. Zuständigkeit und weiteres Vorgehen

Nach Einlangen des verbesserten Begehrens wird die Stadtgemeinde Altheim das Auskunftsbegehren behandeln, prüfen und begutachten.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Harald Huber